

Satzung der Interessengemeinschaft Asendorf

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Asendorf“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Namen mit dem Zusatz „e. V.“.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Sitz des Vereins ist 27330 Asendorf.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen der Gemeinde Asendorf mit folgender Zielsetzung an:

1. Förderung der wirtschaftlichen, strukturellen und sozialen Entwicklung der Gemeinde sowie die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Mitgliedsbetrieben.
2. Vertretung und Koordination der örtlichen Interessen gegenüber der Gemeinde und sonstigen Behörden, Organisationen und Verbände.
3. Förderung des Fremdenverkehrs und der Naherholung.
Durchführung von Weihnachtsmärkten und sonstigen Märkten.
Durchführung von Ausflugs- und Besichtigungsfahrten.
Durchführung von Gewerbeschauen und Ausstellungen.
Durchführung von Informationsveranstaltungen.
4. Durch gemeinschaftliche Werbemaßnahmen die Verbraucher auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen; hieran nehmen nur die Mitglieder teil, die einem Werbeverbot nicht unterliegen.
5. Durch geeignete Maßnahmen eine berufliche und allgemeine Weiterbildung der Mitglieder zu ermöglichen und Informationen weiterzugeben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person (ab dem 18. Lebensjahr) werden, die an der Zielsetzung der Interessengemeinschaft interessiert ist.

Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung der Aufnahme beim Vorstand Antrag auf Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

1. Durch Tod des Mitgliedes oder im Fall einer Firmenmitgliedschaft durch Erlöschen der Firma im Handelsregister.
2. Durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Diese Erklärung muss spätestens bis zum 01.07. des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
3. Durch Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied zuzustellen ist. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand geraten ist.

Ein Ausschluss ist auch dann durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Gegen einen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied eine Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung hat dann über den Ausschluss zu beraten. Deren Entscheidung ist bindend.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

4. Durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied besitzt Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung, aber auch in Fällen, die nur ein einzelnes Mitglied betreffen, Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, entweder selbst für das Mitglied tätig zu werden oder aber die Beiziehung eines sachverständigen Dritten vorzuschlagen.
3. Jedes Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet. Beschlüsse in Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
4. Gemäß Art. 5 Abs. 1 der DSGVO ist die IGA verpflichtet, personenbezogene Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand zu halten. Damit diese Vorschrift eingehalten

werden kann, sind die Mitglieder verpflichtet, etwaige Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.
6. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Beitrages befreit.
7. Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der Verein durch Beiträge, Zuwendungen, Umlagen, Spenden und eigene Aktivitäten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag ohne Aufforderung im Voraus zu entrichten. Der erste Beitrag ist im Monat des Eintritts fällig.
3. Zur Finanzierung besonderer Aktionen können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
4. Die Mitgliedschaft von Vereinen und anderen Organisationen ist beitragsfrei, solange sie vom Finanzamt als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, die die Mitgliederversammlung ihm überträgt.

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

In den Fällen, in denen ein Vorstandsmitglied aus standesrechtlichen Gründen an der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, z. B. Werbemaßnahmen, gehindert ist, ist es nicht berechtigt, an der Herbeiführung entsprechender Beschlüsse mitzuwirken und/oder sich an der Durchführung entsprechender Beschlüsse zu beteiligen.

Im einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen sowie den Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten;
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die Korrespondenz in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu protokollieren;
- c) der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen, die Kassengeschäfte zu führen; er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen;

Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. Die Arbeitsausschüsse erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Anlässlich der Gründungsversammlung wird ein vorläufiger Vorstand gewählt, der bei der 1. Jahreshauptversammlung zurücktritt. In dieser Versammlung wird ein neuer Vorstand von den Mitgliedern nach den Regelungen der Absätze 2 -6 gewählt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet somit auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
5. In der ersten Jahreshauptversammlung wird abweichend von Abs. 2

der stellvertretende Vorsitzende,
der Schatzmeister und
der stellvertretende Schriftführer

für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

6. Die Wahlzeit ist an das Amt gebunden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Ladung sollen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufgeführt werden. Die Ladungsfrist kann bis auf 2 Tage verkürzt werden, wenn dies wegen zwingend notwendiger Entscheidungen erforderlich ist. In diesem Fall kann auf schriftliche Ladung verzichtet werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören und sollen im Rahmen der Jahreshauptversammlung behandelt werden:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassen- und Rechnungsbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
2. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins.
3. Die Änderung der Vereinssatzung.
4. Die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
5. In jedem Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt.

Außerdem hat der Vorsitzende bei besonderem Anlass oder auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

7. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Jahreshauptversammlung hierzu schriftlich eingeladen.
Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit von Seiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail – Adresse zu senden.
8. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Geheime Wahlen und Abstimmungen haben zu erfolgen, sofern dies von mindestens einem anwesenden Vereinsmitglied gefordert wird.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

12. Jedes Mitglied kann Einsicht in das Protokoll verlangen.

§ 14 Arbeitskreise

Zur Erfüllung besonderer dem Vereinszweck dienenden Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeitskreise arbeiten dem Vorstand zu und helfen ihm bei der durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt 2 Jahre.
3. In der ersten Wahl anlässlich der Gründung des Vereins wird ein Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt.
4. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung sowie das Vereinsvermögen zu prüfen und der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu berichten.

§ 16 Kommunikation im Verein

Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

§ 17 Datenschutz in der Interessengemeinschaft Asendorf e.V.

Den behördlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird die IGA mit der Informationsschrift „Hinweise zur Datenverarbeitung in der IGA“ gerecht, welche allen Mitgliedern bei Vereinseintritt sowie nach Aktualisierungen des bezeichneten Schriftstücks per E-Mail zugeht.

§ 18 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. Oktober 1991 beschlossen.

1. Änderung beschlossen in außerordentlicher Mitgliederversammlung am 29. Januar 1992.
2. Änderung beschlossen in Halbjahresversammlung am 05. November 1996.
3. Änderung beschlossen in ordentlicher Mitgliederversammlung am 08. April 2003.
4. Änderung beschlossen in ordentlicher Mitgliederversammlung am 11. März 2013.
5. Änderung beschlossen in ordentlicher Mitgliederversammlung am 14. März 2016.
6. Änderung beschlossen in ordentlicher Mitgliederversammlung am 8. Oktober 2020.